nach dem Bezugsort zu befördern und den Beziehern auszuhändigen sowie schließlich die Abrechnung mit den Verlegern zu besorgen. Noch heute bildet dieser Zeitungsdienst — der Postzeitungsdebit¹) — eine eigenartige Einrichtung der deutschen Post.²)

Der Weiterentwickelung des Postzeitungsvertriebs zu einer einheitlichen staatlichen Sinrichtung stand in Deutschsland längere Zeit die Zersplitterung des Postwesens im Wege. 3) Es gab noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts nicht weniger als 17 deutsche Postverwaltungen. 4) Die verschiesdenen Gesehe, Verordnungen und Taxen, die ungleichen Münzs, Gewichtssund Maß-Systeme wirkten auf den Postversehr hemmend. Zu seiner Förderung bedurften sie der Vereinheits

¹⁾ Debit = Vertrieb (débiter). — Gef. über b. Poftwesen b. Deutsch. Reichs v. 28. Oktober 1871 (R. G. VI. 1871 S. 347 ff.) § 3: "Die Post besorgt . . . den gesamten Debit."

[&]quot;Die Post besorgt . . . den gesamten Dedit."

2) Kommissionsbericht zum Posttarges. v. 2. November 1867 (Stenogr. Ber. 1867 Bd. II S. 166 f.): "Der Vertried der Zeitungen durch die Post im Wege des sogen. "Bostdebits" ist eine Leistung der Post, welche über die unmittelbare Beförderung, die ihr als Transportansfalt obliegt, weit hinausgest." — Ausländische Postverwaltungen befassen sich nicht in so weitgehender Weise wie die deutsche Post mit der Zeitungsbesorgung. Sie beschränken ihre Tätigkeit zum großen Teil lediglich auf die Entgegennahme von Zeitungsbestellungen, auf das Albsenden der einkassierten Bezugsgelder an die Verleger sowie auf die Beförderung der von den Verlegern unter persönlicher Abresse der Absenden der aufgelieferten Zeitungsvesen besinden sich der densenzigen Ländern, die einen Zeitungsdienst unterhalten, sedsmal unter "Briespost", 3. B. hinsichtlich Desterreichs S. 17 f., hinsichtlich der Schweiz S. 138 f. — Vgl. auch Meher S. 276 ff.). "Die Einrichtung, daß man sede beutsche Zeitung dei der Post bestellen, bezahlen und durch dieselbe beziehen kann, arbeitet mit wunderdarer Pünktlichseit" (Sidnen Whitman, Das Kaiserl. Deutschland, übers. d. 25. hezeichnet das ungleichungkinge

³⁾ Hüttner 1847, Hft. VII S. 15 bezeichnet das ungleichmäßige Zeitungsbebitswesen in den einzelnen Staaten für ein größeres Hemm= nis zur Entwickelung des Zeitungswesens als die scharfe Zensur.

⁴⁾ Defterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Holstein-Lauenburg, Luzemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Olbenburg, Lübeck, Bremen. Hann u. Taris.